

**ORDNUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG STADTEIGENER SCHULTURNHALLENANLAGEN
IN NEUSTADT IN HOLSTEIN
-TURNHALLENORDNUNG-**

Aufgrund des Beschlusses des Magistrats der Stadt Neustadt in Holstein vom 3. Oktober 1977 wird folgende Ordnung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

Die städtischen Turnhallenanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen. Die Turnhallenanlagen und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

**§ 2
Benutzer**

Auf Antrag überläßt der Magistrat Dritten die Turnhallen und Gymnastikräume zur Benutzung in den unterrichtsfreien Zeiten, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

**§ 3
Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzung wird nach Anhörung des Schulleiters schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann, insbesondere bei Verstößen gegen diese Ordnung, entschädigungslos widerrufen werden.

**§ 4
Entgelte**

Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren wird grundsätzlich verzichtet.

**§ 5
Benutzungszeiten**

(1) Die Turnhallen und Gymnastikräume werden unter Zugrundelegung eines Benutzungsplanes grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen; an Sonnabenden und Sonntagen werden sie nur in Ausnahmefällen bereitgestellt. In diesen Fällen sollen die Räume grundsätzlich an Sonnabenden nicht über 18.00 Uhr hinaus und an Sonntagen nicht über 12.00 Uhr hinaus benutzt werden.

(2) In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

(3) Während der Schulferien bleiben die Turnhallenanlagen auch für den außerschulischen Sportbetrieb geschlossen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung (vor Beginn jeder Ferien neu) möglich.

§ 6

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Schulhausmeister angezeigt werden.

(3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, auch die Turn- und Sportgeräte, sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Von der Benutzung der Einrichtungsgegenstände ausgenommen sind die den Schulen gehörenden Sanitätsschränke. Für die Bereithaltung einer Erste-Hilfe-Ausstattung haben die Benutzer selbst Sorge zu tragen.

(4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Schulleiters vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

(1) Die Benutzer verpflichten sich gegenüber der Stadt Neustadt, dafür Sorge zu tragen, daß ohne verantwortlichen Übungsleiter die Turnhallengebäude nicht betreten werden. Die Pflichten dieses Verantwortlichen ergeben sich im einzelnen aus dieser Ordnung.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen

a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung

b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die eigenmächtige Herstellung von Türschlüsseln ist nicht gestattet. Die vom Schulhausmeister ausgehändigten Schlüssel sind sorgfältig zu bewahren und müssen auf Anweisung der Stadt Neustadt jederzeit zurückgegeben werden.

(4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß die Turnhallenordnung eingehalten wird.

(5) Die Auffahrt von Autos, Motorrädern, Mopeds oder Fahrrädern bis zu den Turnhallengebäuden ist nicht gestattet.

(6) Der Schulleiter und seine Beauftragten sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen betr. Benutzungsregelung haben alle Anwesenden zu folgen.

Das Hausrecht obliegt dem Schulleiter. Es geht im Falle seiner Abwesenheit auf den Schulhausmeister bzw. dessen Ehefrau über.

(7) Weitere grundlegende Verpflichtungen des Benutzers sind:

- a) Der Übungsleiter hat als erster die Turnhallenanlage zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind zu kontrollieren, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- b) Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. In Ausnahmefällen zugelassene Besucher dürfen in Straßenschuhen nur den mit Riefenmatten ausgelegten Teil der Halle betreten.
- c) Sämtliche Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum zu schaffen. Bei dem Transport von schweren Geräten, wie z.B. Barren, Pferd etc. ist eine Gleitvorrichtung zu verwenden.
- d) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren zu entspannen.
- e) Reckstangen und Recksäulen sind abzubauen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein verknotener Tau ist untersagt. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen.
- f) Schwingende Geräte, wie Ringe und Taue, dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.
- g) Kreide, Magnesia u.ä. sind in einem Kasten aufzubewahren.
- h) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
- i) Die Sicherheit der Geräte ist vom Übungsleiter laufend zu beobachten.
- j) Das Rauchen, sowie das Einnehmen von Alkohol und Drogen jeder Art ist in den Turnhallengebäuden untersagt.
- k) Außerschulische Benutzer haften für alle während der jeweiligen Veranstaltung entstehenden Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Anlage und ihrer Einrichtungen.
- l) Für Personen- oder Sachschäden aus der Benutzung der Turnhallenanlagen übernimmt die Stadt Neustadt keine Haftung.
- m) Änderungen irgendwelcher Art in der Benutzung der Hallen, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Nutzung, sind der Stadt umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Anerkennung der Turnhallenordnung

Vor Zulassung zur Benutzung der Turnhallenanlagen haben die Vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Ordnung schriftlich anzuerkennen.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Turnhallenordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft. Sie ist in allen Schulen der Stadt auszuhängen.

(2) Die bisher geltende Ordnung verliert bei Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Neustadt in Holstein, 26. Oktober 1977

Siegel

Stadt Neustadt in Holstein
Der Magistrat
Birkholz
Bürgermeister